



**Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim:  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim**

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt (im Folgenden: Gesundheitsamt) erlässt im Wege seiner Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

folgende

**Allgemeinverfügung**

**über ein Betretungsverbot der Wohngebäude Walther-Wolf-Straße 1 in 89522 Heidenheim an der Brenz (im Folgenden: Walther-Wolf-Straße 1) und der Walther-Wolf-Straße 3 in 89522 Heidenheim an der Brenz (im Folgenden: Walther-Wolf-Straße 3)**

**A) Entscheidung**

- I. Das Gebäude Walther-Wolf-Straße 1 und das Gebäude Walther-Wolf-Straße 3 darf nicht ohne triftigen Grund betreten werden, insbesondere nicht zu Besuchszwecken. Dies gilt auch, wenn man weder eine mit dem SARS-CoV-2-infizierte Person noch eine Kontaktperson der Kategorie I besuchen möchte. Ob ein triftiger Grund (zum Beispiel Hausbesuch eines Arztes) vorliegt, entscheidet die Stadt Heidenheim an der Brenz.
- II. Im Rahmen von am Eingang der Gebäude Walther-Wolf-Straße 1 und Walther-Wolf-Straße 3 stattfindenden Einlasskontrollen haben die kontrollierten Personen ihren Namen und den Grund zu nennen, weshalb sie das Gebäude betreten möchten. Auf Verlangen haben sie einen Identitätsnachweis zu erbringen (durch Personalausweis, Reisepass oder Duldungen/Gestattungen).
- III. Die Personen, die in der Walther-Wolf-Straße 1 oder Walther-Wolf-Straße 3 wohnen und weder SARS-CoV-2-infiziert sind noch Kontaktperson der Kategorie I sind, dürfen das Haus verlassen und wieder betreten, um auf direktem Weg in ihre Wohnung zu gelangen. Für sie gilt A II) jedoch gleichermaßen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 15.05.2020 befristet.
- V. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs, der Verlängerung oder Abänderung.
- VI. Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.05.2020 in Kraft.
- VII. Hinweis: Diejenigen Bewohner/innen der Walther-Wolf-Straße 1 sowie diejenigen Bewohner/innen der Walther-Wolf-Straße 3, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind oder vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft sind, dürfen auf Grundlage der Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 vom 25.03.2020 ihre

jeweiligen Wohnungen nicht mehr verlassen, es sei denn, es ist zwingend notwendig (zum Beispiel bei einem Hausbrand).  
Die Allgemeinverfügung vom 25.03.2020 gilt somit vollumfänglich.

## **B) Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Aktuell wurden 14 Bewohner/innen der Walther-Wolf-Straße 1 und der Walther-Wolf-Straße 3 positiv auf den SARS-CoV-2-Virus getestet. Das Gesundheitsamt nahm umgehend Ermittlungen auf und musste auf Grundlage der Vorgaben des Robert Koch-Instituts (RKI) weitere Bewohner als Kontaktpersonen der Kategorie I einstufen.

Am 01.05.2020 wurden zunächst mündlich vom Gesundheitsamt Einlasskontrollen beim Betreten der Gebäude angeordnet.

Bei dem Gebäude in der Walther-Wolf-Straße 1 handelt es sich um ein Wohngebäude, in dem vom Landratsamt Heidenheim im Wege der vorläufigen Unterbringung 58 Geflüchtete untergebracht sind.

Bei dem Gebäude in der Walther-Wolf-Straße 3 handelt es sich um ein Wohngebäude, in dem von der Stadt Heidenheim an der Brenz im Wege der Anschlussunterbringung Geflüchtete und Obdachlose untergebracht sind. Insgesamt wohnen in dem Gebäude 52 Personen.

Die Gebäude sind jeweils mit vielen separaten Wohnungen ausgestattet, in denen die Geflüchteten bzw. Obdachlosen wohnen.

### **II. Rechtliche Würdigung**

Ermächtigungsgrundlage der Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG.

Das Landratsamt Heidenheim wird im Wege seiner Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 IfSG tätig.

Grundsätzlich ist die Ortspolizeibehörde Heidenheim an der Brenz zuständig, das Gesundheitsamt kann jedoch im Fall von Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen.

Gefahr im Verzug beschreibt eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht an Stelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person unmittelbar tätig wird.

Vorliegend ist die Situation in der Walther-Wolf-Straße 1 und 3 unübersichtlich. Bei zwischen 50 und 60 Personen je Gebäude, die in zahlreichen Wohnungen über mehrere Stockwerke verteilt leben, ist nicht nachvollziehbar, ob ein Besucher in eine Wohnung mit SARS-CoV-2-Infizierten oder Kontaktpersonen der Kategorie I gehen möchte oder in eine Wohnung mit ausschließlich „gesunden“ Personen. Es besteht weiter das Risiko, dass sich der Besucher auf dem Flur mit dem SARS-CoV-2-Virus ansteckt. Somit ist ein unverzügliches Handeln geboten.

Das Gesundheitsamt hat die zuständige Ortspolizeibehörde von dieser Allgemeinverfügung zu unterrichten. Wird die Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Tagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Ortspolizeibehörde getroffen (§ 16 Abs. 7 IfSG).

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die 14 Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind, sind Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG, da diese an einer übertragbaren Krankheit erkrankt sind.

Die Kontaktpersonen der Kategorie I sind Ansteckungsverdächtige nach § 2 Nr. 7 IfSG, da von diesen anzunehmen ist, dass sie die Krankheitserreger aufgenommen haben könnten, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Kontaktpersonen der Kategorie I sind vom Gesundheitsamt unter Beachtung der Vorgaben des RKIs als die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen gemäß § 4 Abs. 1 IfSG bestimmt worden.

Diese notwendige Schutzmaßnahme liegt im Betretungsverbot und den zur Durchsetzung des Betretungsverbots erfolgenden Einlasskontrollen.

Diese Maßnahmen sind nach Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen im Sinne des § 40 LVwVfG zum Zweck einer Verhinderung der Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus geeignet, erforderlich und angemessen. Hierbei besteht das Ermessen im Hinblick auf die Auswahl der Maßnahme.

Es besteht die Gefahr, dass sich Besucher in den Gebäuden aufgrund der Vielzahl an Infizierten und Kontaktpersonen der Kategorie I bei den Bewohnern anstecken.

Es ist nicht kontrollierbar, ob der Besuch tatsächlich nur Personen besucht, die nicht infiziert oder Kontaktpersonen sind. Es ist von den Personalkapazitäten nicht zu leisten, dass der Besucher zu der entsprechenden Wohnung gebracht wird und die Kontrollperson in der Zeit des Besuches vor der Wohnungstür verbleibt.

Dies wäre zwar ein milderer Mittel, allerdings nicht gleich effektiv: Beispielsweise wären nicht nur Besucher gefährdet, sondern auch das Personal, wenn sich im Flur Kontakte zwischen den genannten Bewohnern und den Besuchern bzw. dem Personal ergeben würden, wie z. B. im Rahmen der Lebensmittelversorgung. Da sehr viele Wohnungen betroffen sind, besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, im Flur auf einen Infizierten oder auf eine Kontaktperson zu treffen.

Die Schutzmaßnahme ist auch verhältnismäßig, da die Maßnahme zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit bzw. körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung und somit dem Gemeinwohl dient. Um diese sehr hochrangigen Rechtsgüter zu schützen, müssen das Grundrecht der Handlungsfreiheit von Einzelnen zeitweise eingeschränkt werden.

Die Stadt Heidenheim entscheidet zudem im Einzelfall, ob ein triftiger Grund vorliegt.

Vorliegend richtet sich die Allgemeinverfügung gegen „Nichtstörer“, namentlich „gesunde“ Personen, welche die Gebäude nicht mehr betreten dürfen und mithin in ihrer Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Grundgesetz eingeschränkt sind.

Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG können sich aber auch gegen Nichtstörer richten (vgl. Bundestag-Drucksache 8/2468, 27 am Ende). Zwar sind in aller Regel die „Störer“ (Kranke, Krankheits- und Ansteckungsverdächtige) vorrangig in die Pflicht zu nehmen, allerdings hängt die Störerauswahl unter dem Aspekt der Effektivität der infektionsspezifischen Gefahrenabwehr von der jeweiligen Lage ab. Entscheidend ist, dass der soziale Kontakt zwischen „Nichtstörern“ und „Störern“ unterbunden werden muss, weil er die Pandemie verschlimmert.

Durch das Betretungsverbot werden Kontakte zwischen Erkrankten/Kontaktpersonen der Kategorie I und „Gesunden“ weitgehend vermieden, was effektiv eine Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus verhindert.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG befristet.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe als bekannt gegeben gelten.

### **C) Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist die Stadtverwaltung Heidenheim an der Brenz mit Sitz in Heidenheim an der Brenz.

Heidenheim an der Brenz, 01.05.2020

gez.

Peter Polta

Landrat